

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2024

Termin: 16. Februar 2024

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 39., aktualisierte Auflage, 2023,
IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **7 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Teilen. Es sind beide Teile und alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 70 (Teil I) zu 30 (Teil II) aus.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Teil I

Aufgabe I/1

Quentin Quack (Q) und Paula Pfister (P) sind die Gründungsgesellschafter der QP Media GmbH. Sie halten jeweils 50 % der Gesellschaftsanteile. Die QP Media GmbH produziert Podcasts für Rechts-, Unternehmens- und Managementberatungen. Im Geschäftsjahr 2022 betrug der Jahresumsatz 23,4 Mio. €. Ein Großteil des Umsatzes wird mit einem einzigen Kunden, der Ultraeffizient AG, erzielt, im Geschäftsjahr 2022 waren dies 12,3 Mio. €. Zur Geschäftsführerin der QP Media GmbH ist Rita Rastlos (R) bestellt. Von ihrem Geschick und ihrem Netzwerk hängt der Erfolg der Gesellschaft maßgeblich ab.

Während R die Gesellschaft im Jahr 2022 erfolgreich steuerte, verstrickten sich die beiden Gesellschafter in einen Streit über die zukünftige Strategie und insbesondere über die Ausschüttungspolitik.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die Gesellschaft einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 4 Mio. €. Die Satzung der Gesellschaft sieht vor:

„§ 7 Gewinnverteilung

Der Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu verteilen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Gewinnverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG zu beschließen.“

P hält angesichts der Abhängigkeit der Gesellschaft von einem einzigen Kunden und von dem persönlichen Netzwerk der Geschäftsführerin eine vorsichtige Ausschüttungspolitik für geboten und liegt insofern auf einer Linie mit R, die zur Sicherung zukünftiger, wenngleich noch nicht definierter Aktivitäten ebenfalls das Jahresergebnis in der Gesellschaft behalten will.

Die von R bereits im März 2023 aufgestellte, nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam geprüfte und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgeschlagene Bilanz gliedert sich wie folgt:

Bilanz der QP Media GmbH zum 31.12.2022			
Beträge in Tausend Euro			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	50	Gezeichnetes Kapital	50
(...)		Kapitalrücklage	0
<u>Umlaufvermögen</u>		Gewinnrücklage	0
Vorräte	100	Gewinnvortrag	10.000
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.300	Jahresüberschuss	4.000
Wertpapiere	10	Rückstellungen	1.200
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	14.000	Verbindlichkeiten	100
Rechnungsabgrenzungsposten	40	Rechnungsabgrenzungsposten	150
	15.500		15.500

In einer ordnungsgemäß zum 27. März 2023 einberufenen Gesellschafterversammlung können sich Q und P noch auf die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses einigen und diese beschließen. Keine Einigung erzielen sie bei der Ergebnisverwendung. Q drängt auf Vollausschüttung und verweist auf sein Interesse, die Erträge der Gesellschaft zur Investition in andere Anlagen und zu seiner persönlichen Risikodiversifikation nutzen zu können.

Es kommt zu keinem Beschluss über die Ergebnisverwendung und P erklärt, einer Ausschüttung des Jahresergebnisses aus 2022 „niemals“ zuzustimmen. R stellt fest, dass das Thema Ergebnisverwendung für die Gesellschaft damit „erledigt“ sei und der Jahresüberschuss aus 2022 vorgetragen werde. Eine Vertagung und die Aussicht auf eine erneute Befassung mit der Ergebnisverwendung lehnt sie ab.

Q ist danach der Auffassung, dass er einen Gewinnauszahlungsanspruch gegen die Gesellschaft unmittelbar aus § 29 GmbHG, hilfsweise aus der Satzung, geltend machen könne und beansprucht die Auszahlung seines hälftigen Gewinnanteils. Die Verweigerung des Ergebnisverwendungsbeschlusses hält er darüber hinaus für satzungs- und treuwidrig und verlangt hilfsweise Schadensersatz in Höhe seines Anteils am Jahresüberschuss von der Gesellschaft. P ist der Auffassung, dass der Gewinnauszahlungsanspruch einen Ergebnisverwendungsbeschluss voraussetzt, der nicht getroffen worden ist und angesichts der „Hochrisikosituation“ der Gesellschaft eine Ausschüttungsentscheidung auch nicht getroffen werden könne. Einen an die Stelle des Gewinnauszahlungsanspruchs tretenden Schadensersatzanspruch kann sie sich ebenso wenig vorstellen wie den Schaden, den Q erlitten haben sollte.

Hat Q gegen die QP Media GmbH einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Auszahlung von 2 Mio. € abzüglich ausschüttungsabhängiger Steuern und erforderlichenfalls auf einen entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschluss?

Aufgabe I/2

Q und P können sich doch noch einigen und finden einen Kompromiss. Sie beschließen im Umlaufverfahren ohne formelle Gesellschafterversammlung am 31. März 2023, den Gewinn des Geschäftsjahrs 2022 zunächst auf neue Rechnung vorzutragen, und planen, am 30. September 2023 in einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung die Vollausschüttung desselben Gewinns zu beschließen. P kommen Zweifel, ob dieser Kompromiss klug war. Sie hat zum einen die Sorge, dass über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahrs 2022 nicht ein zweites Mal beschlossen werden könne. Zum anderen fragt sie sich, was geschehen würde, wenn die Gesellschaft nach dem Vollzug der aufgeschobenen Gewinnausschüttung insolvent würde und ob dann die erst nach diesem zweiten Beschluss ausgezahlten Gewinnanteile zurückgezahlt werden müssten.

Müssten P und Q nach dem späteren Ergebnisverwendungsbeschluss ausgezahlte Gewinne an die Gesellschaft zurückzahlen, wenn über das Vermögen der Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach Gewinnauszahlung ein Insolvenzverfahren eröffnet würde und ein Insolvenzverwalter die zur Verwirklichung eines Rückzahlungsanspruchs nötigen Schritte einleiten würde?

Aufgabe I/3

Zum 1. Januar 2022 hatte die QP Media GmbH aus strategischen Erwägungen sämtliche Anteile einer kleineren krisengebeutelten Wettbewerberin, der InnoStart GmbH, übernommen und zum gleichen Stichtag unter Beachtung aller Eintragungs- und Wirksamkeitsvoraussetzungen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit dieser Gesellschaft geschlossen. Um deren wichtigste Dienstleister und Lieferanten zu beruhigen, beglich die QP Media GmbH deren offene Forderungen gegen die InnoStart GmbH zum Nominalwert und aktivierte in Höhe der geleisteten Zahlungen eine jederzeit fällige Ausgleichsforderung gegen die InnoStart GmbH, insgesamt 50.000 €.

Nachdem sich die Entwicklung bei der InnoStart GmbH zunehmend verschlechterte, kündigte die QP Media GmbH den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vertragsgemäß aus wichtigem Grund zum 31. Dezember 2022.

Für das Geschäftsjahr 2022 entstand bei der InnoStart GmbH nach dem im Februar 2023 zutreffend aufgestellten, aber in einer Gesellschafterversammlung nicht mehr festgestellten Jahresabschluss, ein Jahresfehlbetrag von 50.000 €. Die QP Media GmbH erklärte sofort nach Kenntnis des Jahresfehlbetrags, noch im Februar 2023, die Aufrechnung mit ihren Forderungen gegen die InnoStart GmbH. Ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung betrug deren Werthaltigkeit zu diesem Zeitpunkt nurmehr 50 %. Im März 2023 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der InnoStart GmbH eröffnet. Der Insolvenzverwalter hält die Aufrechnung für unwirksam, verweist auf die Parallele zum Aufrechnungsverbot für Einlageforderungen und verlangt Zahlung auf einen fortbestehenden Verlustausgleichsanspruch in Höhe von 50.000 €.

Sind die Forderungen der QP Media GmbH gegen die InnoStart GmbH und der Verlustausgleichsanspruch der InnoStart GmbH durch Aufrechnung erloschen?

Aufgabe I/4

Die Satzung der QP Media GmbH enthält eine Ermächtigung der Geschäftsführung zur Ausgabe von Dividendenscheinen in Form von Inhaberpapieren. Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2023, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen, beauftragen Q und P die R, für die auf das Geschäftsjahr 2022 bezogenen zukünftigen Gewinnauszahlungsansprüche Inhabergewinnscheine auszustellen. R erfüllt diesen Auftrag, entwirft Urkunden in einem ansprechenden Design mit allen nötigen Angaben, druckt zwei Exemplare über je 1/2 Gewinnanteil für das Geschäftsjahr 2022 auf hochwertigem Papier, unterzeichnet diese Urkunden und übergibt je eine Urkunde an Q und P. Nach Übernahme der für ihn bestimmten Urkunde gelangt Q zu der Erkenntnis, dass er die Streitigkeiten mit P leid ist und bietet ihr an, seinen Geschäftsanteil unentgeltlich ganz zu übertragen, wenn P sich verpflichte, als spätere Alleingeschafterin die Vollausschüttung der Gewinne für das Geschäftsjahr 2022 zu beschließen. P lässt sich darauf ein. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung wird mit der Abtretung des Geschäftsanteils von Q an P zum 1. Mai 2023 notariell beurkundet und vollzogen. Die aktualisierte Gesellschafterliste wird am 10. Mai 2023 im Handelsregister hinterlegt. Den Gewinnanteilsschein für 2022 behält Q vereinbarungsgemäß.

Schon am 2. Mai 2023 überkommen Q Zweifel, ob der Jahresüberschuss für 2022 zutreffend ermittelt worden ist. Er möchte am gleichen Tag noch einmal Einblick in die Bücher der Gesellschaft nehmen, den ihm R aber mit Hinweis auf seine abgegebene Gesellschafterstellung verwehrt.

Im August 2023 bricht Q zu einer mehrmonatigen Auslandsgeschäftsreise auf. Den Gewinnanteilsschein übergibt er zur Verwahrung an seine Tochter Thabea Quack (T). Kurz danach trifft Q noch in Deutschland seinen Sohn Sebastian Quack (S), der ihn so sehr von einer innovativen Geschäftsidee überzeugt, dass er jenen zukünftigen, im Gewinnanteilsschein verbrieften Gewinnauszahlungsanspruch an diesen mit schriftlicher Vereinbarung abtritt, ohne ihm den Gewinnanteilsschein zu übergeben. Er teilt diese Abtretung der R als Geschäftsführerin der QP Media GmbH mit. Als am 30. September 2023 die P als Alleingeschafterin die Ausschüttung des Jahresergebnisses aus dem Geschäftsjahr 2022 beschließt, zahlt R für die Gesellschaft einen hälftigen Gewinnanteil noch am 30. September 2023 an S aus.

Am 2. Oktober 2023 trifft T nach einem hitzigen Telefonat mit ihrem Vater, das die ungerechte Begünstigung des S zum Gegenstand hatte, bei einem Geschäftsessen den gutgläubigen Investor Gustav Gluth (G), dem sie den von ihrem Vater überlassenen Gewinninhaberschein

zeigt. Er hat mit berechtigten Gründen keine Zweifel daran, dass T diesen von ihrem Vater geschenkt bekommen hat, um eine Immobilie zu finanzieren. T veräußert und übergibt den Gewinnanteilsschein am 2. Oktober 2023 an G. Kurz darauf erscheint G bei R und verlangt unter Vorlage des von T erhaltenen Gewinnanteilsscheins ebenfalls Auszahlung des verbrieften hälftigen Gewinnanteils.

Hat Q noch einen Anspruch auf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft? Hat G einen Anspruch auf Auszahlung des hälftigen Gewinnanteils für das Geschäftsjahr 2022? Und kann die QP Media GmbH dann von S die Rückzahlung des an ihn ausgezahlten Gewinnanteils verlangen?

Teil II

Die Megatrend GmbH betreibt in mehreren deutschen Großstädten Ladenlokale im Einzelhandel. Zum 1. Januar 2015 hatte sie durch schriftliche Vereinbarung ein Ladenlokal in der Stadt X für einen festen Mietzeitraum von zehn Jahren zum Mietpreis von 10.000 €/Monat einschließlich Umsatzsteuer von der ImmoMax AG angemietet. Im Mietvertrag war geregelt, dass das Ladenlokal nur zum Betrieb eines Einzelhandels für den Vertrieb von Damenoberbekleidung bestimmter Marken genutzt werden darf. Weiter war im Mietvertrag geregelt:

„Der Mieter (...) hat (...) die für den Mietgebrauch erforderlichen Genehmigungen und Konzessionen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen. Die allgemeinen feuerpolizeilichen Auflagen für ein Ladenlokal zum Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts (...) werden durch den Vermieter gewährleistet; gleiches gilt für Genehmigungen und Ähnliches, die unabhängig vom individuellen Mietgebrauch sind. Sollten die Behörden den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes – wie in § 1 beschrieben – in den Räumen untersagen, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Untersagung erfolgt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten.“

Im März 2020 wurde im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie durch die zuständige Landesregierung eine Verordnung erlassen, nach der der Betrieb von Ladenlokalen zum Vertrieb von Damenoberbekleidung vom 18. März bis zum 19. April 2020 untersagt wurde. Die Megatrend GmbH konnte die Räume daher nicht mehr der ursprünglichen Zwecksetzung entsprechend nutzen. Eine Umstellung auf Online-Geschäft mit Abholservice war ihr in der kurzen Zeit nicht möglich.

Für den relevanten Zeitraum bestand eine gesetzliche Regelung folgenden Inhalts:

„Art. 240 § 2 EGBGB Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

(1) ¹Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. ²Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. ³Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.“

Der Geschäftsführer der Megatrend GmbH, Mike Milfeld (M), ist der Auffassung, dass die Unbenutzbarkeit des Ladenlokals zum vertraglich vereinbarten Gebrauch einen Mangel darstellt, der der Mietsache selbst anhaftet und daher der Risikosphäre des Vermieters zuzuordnen sei. Er hatte die Miete für den Zeitraum vom 18. März bis zum 19. April 2020 daher

nur unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung gezahlt und fordert die Miete für diesen Zeitraum von einem Monat nunmehr zurück. Wer ein Gebäude für die Vermietung zum Betrieb von Ladengeschäften baue oder erwerbe, trage das Verwendbarkeitsrisiko, dass diese Möglichkeit verlorengehe, wenn in der Stadt, in der das Gebäude belegen sei, der Betrieb von Ladenlokalen verboten werde. Die Überlassung von Räumen, die nicht benutzt werden dürften, sei unmöglich, begründe aber wenigstens einen Mangel, und ein Mietvertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstoße, sei nichtig. Zumindest sei die Geschäftsgrundlage des Mietverhältnisses entfallen. Der Vorstand der ImmoMax AG ist hingegen der Auffassung, dass die Mietsache einwandfrei geblieben sei. Das Verwendungsrisiko von Betriebsunter-sagungen betreffe allein den Mieter.

Hat die Megatrend GmbH einen Anspruch auf Rückzahlung der für den Zeitraum vom 18. März bis zum 19. April 2020 gezahlten Miete in Höhe von 10.000 € gegen die ImmoMax AG?